

SATZUNG

***zur Regelung von Fragen des
örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts
der***

Stadt Zeil a. Main

2014 - 2020



Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates	1
§ 2 Ausschüsse	1
§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung	2
§ 4 Ehrenamtliche Tätigkeit anderer Gemeindebürger; Entschädigung	3
§ 5 Erster Bürgermeister	3
§ 6 Weitere Bürgermeister	3
§ 7 In-Kraft-Treten	4

Die Stadt Zeil a. Main erlässt aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 95 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- a) den Wirtschaft-, Kultur- und Verwaltungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - b) den Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - c) den Grundstücks-, Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - d) den Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - e) den Jugend-, Vereins- und Sozialausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
 - f) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 3 weiteren Mitgliedern des Stadtrates
 - g) den Kläranlagenausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern

- (2) Den Vorsitz in den in Abs. 1 Buchst. a - e sowie g genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied den Vorsitz.

Der weitere Stellvertreter der Bürgermeister wird jeweils zugeladen.

- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 35,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses oder einer Sitzung/Besprechung der Fraktionsvorsitzenden/Gruppensprecher, die vom ersten Bürgermeister angesetzt wird; zusätzlich erhalten die Fraktionsvorsitzenden und Gruppensprecher eine Entschädigung von 20,00 € monatlich.
Für die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses jedoch gilt § 4 Abs. 1, wenn ganztätig geprüft wird; zusätzlich erhält der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses eine einmalige jährliche Entschädigung von 60,00 €.
- (3) Die Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde vor 18.00 Uhr für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Außerdem steht ihnen eine pauschale Aufwandsentschädigung von 30,00 € zu. Reisekosten werden nicht gewährt, wenn Unterkunft und Verpflegung unentgeltlich bereitgestellt werden.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für die Ortssprecher entsprechend.

§ 4
***Ehrenamtliche Tätigkeit anderer Gemeindeglieder;
Entschädigung***

- (1) Ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder erhalten eine Entschädigung von 8,50 € je angefangene Stunde.
- (2) Bei auswärtiger Tätigkeit gilt § 3 Abs. 4 Satz 1 entsprechend.

§ 5
Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 6
Weitere Bürgermeister

Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 01.05.2008 außer Kraft.

Zeil a. Main, 05.05.2014

Stadt Zeil a. Main



Stadelmann
1. Bürgermeister

